

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Soest GmbH (Stand Januar 2021)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Diese gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass in jedem Einzelfall darauf hingewiesen wird.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos angenommen wurde.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Bestellung kann in Schriftform, elektronischer Form oder in Textform erfolgen.
- 2.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen.

3. Übertragung des Auftrages, Schutzrechte

- 3.1 Die ganze oder teilweise Übertragung des Auftrages an Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch SWS. In diesem Falle haftet der Verkäufer weiterhin für die Erfüllung des Auftrages.
- 3.2 Die erbrachten Lieferungen/Leistungen werden von dem Verkäufer frei von Eigentums- und Nutzungsrechten Dritter verschafft. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist SWS von Ansprüchen Dritter freizustellen. Weitere Ansprüche gegen den Verkäufer bleiben vorbehalten.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

- 4.1 Die angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, SWS unverzüglich schriftlich, mindestens jedoch in Textform, in Kenntnis zu setzen, wenn die vereinbarte Lieferzeit voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.
- 4.2 Im Falle des Verzuges ist SWS berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung/Leistung je Werktag, maximal jedoch 15 % des Gesamtauftragswertes, geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. SWS behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

5. Leistung, Lieferung, Abnahme, Untersuchungs- und Rügefrist, Gefahr-, Eigentumsübergang

- 5.1 Für jede Lieferung/Leistung hat die Übergabe an der auf der Bestellung angegebenen Zeit gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit eine Abnahme nicht gesondert vereinbart ist. Jeder Lieferung sind Begleitpapiere (Frachtbrief, Lieferschein) beizufügen, auf welchen Bestellnummer, Verkäufer, Käufer und ggf. Absender anzugeben sind.
- 5.2 Das Eigentum und die Gefahr gehen mit der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den Käufer über.
- 5.3 Werden die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder anlässlich des Abnahmetermins als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, so ist der Verkäufer verpflichtet, die Vertragsleistung/Teilleistung auf seine Kosten unverzüglich zurückzuholen. Der Käufer ist berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Abholungsfrist die Vertragsleistung/Teilleistung auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückzusenden. Ein Gefahrübergang auf den Käufer findet auch in diesen Fällen nicht vor der erneuten Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. der Abnahme statt.
- 5.4 Die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung, die erneut an der Empfangsstelle gegen Empfangsbestätigung übergeben bzw. abgenommen werden sollen, bzw. die als Ersatz zu liefernden Gegenstände hat der Verkäufer erneut auf seine Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle zu liefern.
- 5.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere ersichtlich werden (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stich-

probenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

5.6 Erfüllungsort ist Soest.

6. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung, Skonto

6.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau, Implementierungskosten) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

6.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen erfolgt, gewährt der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist SWS nicht verantwortlich.

6.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen SWS in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist diese berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

6.4 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Für Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) sowie bei Werk- bzw. Dienstleistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaf-

fenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Verkäufer, Käufer oder vom Hersteller stammt.

7.3 Für die Gewährleistungsansprüche der SWS gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

a) Bei besonderer Eilbedürftigkeit und/oder Gefahr im Verzug kann SWS, wenn die Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist, den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. SWS wird dem Verkäufer von derartigen Gewährleistungsfällen sowie Art und Umfang der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich Mitteilung machen.

b) SWS kann dem Verkäufer eine angemessene Frist setzen, eine mangelhafte Sache fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann SWS die Vertragsleistung unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Verkäufers auf dessen Kosten verwerten, z.B. durch Verkauf.

c) Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird. Sie verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Lieferung/Leistung nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

d) Gewährleistungsansprüche für Mängel verjähren in zwei Jahren ab Zugang der jeweiligen Mängelanzeige, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Gewährleistungszeit.

e) Die Verjährung der Mängelansprüche nach Ziffer 7.3 c) und Ziffer 7.3 d) ist auch gehemmt, wenn der Verkäufer das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist erst beendet, wenn der Verkäufer SWS schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung SWS zugesandt wird oder der Verkäufer die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

7.4 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht

wurde. Der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet SWS jedoch nur, wenn der Verkäufer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

- 7.5 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer 7.4 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von SWS gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann SWS den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für SWS unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen wird der Verkäufer unverzüglich unterrichtet
- 7.6 Im Übrigen gilt bei einem Sach- oder Rechtsmangel die nach den gesetzlichen Vorschriften mögliche Kaufpreisminderung oder die Berechtigung zum Rücktritt vom Vertrag. Außerdem besteht nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8. Kündigung/Rücktritt aus wichtigem Grund

- 8.1 Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 8.2 Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder die Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt wurden oder wenn über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

9 Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Verkäufer ist nur mit vorheriger Zustimmung der SWS berechtigt, seine Forderungen abzutreten. Der Verkäufer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers ist ausgeschlossen.

10. Datenschutz

Sofern im Rahmen der Geschäftsbeziehung bzw. des Vertragsverhältnisses personenbezo-

gene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies im Sinne des geltenden Datenschutzrechtes (DSGVO; BDSG).

11. Vertraulichkeitsverpflichtung

- 11.1 Der Verkäufer und jeder seiner Mitarbeiter ist verpflichtet, alle ihm während seiner Tätigkeit bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten von SWS, deren Kunden und deren Mitarbeiter, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung streng vertraulich zu behandeln und stillschweigend zu bewahren. Vertrauliche, geschäftliche und betriebliche Informationen in diesem Sinne sind neben allgemeinen finanziellen Daten Kalkulationsunterlagen aller Art, insbesondere alle personenbezogenen Daten wie auch Lohn- und Gehaltsdaten oder Eingruppierungen.
- 11.2 Diese Schweigepflicht gilt sowohl gegenüber Außenstehenden als auch gegenüber anderen Mitarbeitern, die mit dem betreffenden Sachgebiet nicht unmittelbar befasst sind. Ehemalige Mitarbeiter gelten als Außenstehende. Bestehen im Einzelfall Zweifel am Umfang der Verschwiegenheitspflicht oder bezüglich der Frage, gegenüber wem sie einzuhalten ist, ist eine entsprechende Weisung zur Vertraulichkeit einzuholen.
- 11.3 Wegen der dem Mitarbeiter allgemein obliegenden Verschwiegenheitspflicht wird im Übrigen auf die Datenschutzgrundverordnung hingewiesen. Der Verkäufer muss seine Mitarbeiter, schriftlich auf die Vertraulichkeit verpflichten und auf Anforderung von SWS die entsprechenden Nachweise vorlegen.
- 11.4 Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sowie ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung und gegen die in dieser Anweisung festgelegten Regelungen und Pflichten, stellen einen Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen dar. Die Sanktionierung wird im Eintrittsfall einer Zuwiderhandlung festgelegt und kann zur Vertragsauflösung führen. Unabhängig davon, begründet ein entsprechender Verstoß eine Schadensersatzpflicht für hieraus resultierende Folgen.

12. Zusatzbedingungen Datenschutz – technische und organisatorische Maßnahmen / Vertrag zur Auftragsverarbeitung

- 12.1 Verkäufer, die z. B. auf Grund von Installations-, Wartungs- oder allgemeinen Unterstützungstätigkeiten, Einblick auf die EDV-Anlage und damit verbundenen, auf die von SWS gespeicherten personenbezogenen Daten nehmen könnten, müssen vor der Auftragsvergabe/Bestellung/Kauf eine Übersicht, Ihrer im Unternehmen etablierten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz vorlegen.
- 12.2 Nach eingehender Prüfung, werden diese Maß-

nahmen verbindlich festgelegt und als Anlage zum Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO übernommen. Die Übersicht sollte folgende Punkte mindestens beschreiben:

1. *Vertraulichkeit*

Zutrittskontrolle (z. B. Gebäude, Räume....)

Zugangskontrolle (z. B. Schutz des Firmennetzwerkes, Passwortvorgaben, Virens Scanner)

Zugriffskontrolle (z. B. Berechtigungskonzept)

Trennungskontrolle (z. B. Mandantentrennung, Mitarbeiterverpflichtung)

2. *Integrität*

Weitergabekontrolle

Eingabekontrolle

3. *Verfügbarkeit und Belastbarkeit*

Verfügbarkeitskontrolle z. B.

hinsichtlich Datensicherung

hinsichtlich Aufbewahrung

4. *Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der technisch organisatorischen Maßnahmen z. B.*

Auftragskontrolle

ISMS

Regelungen zu Sicherheitsvorfällen und Information des Auftraggebers

13. Anwendbares Recht, Schriftform, Gerichtsstand

13.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.

13.2 Jede Änderung/Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.

13.3 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Ort an dem SWS seinen Sitz hat.